

HYGIENESCHUTZKONZEPT

ORGANISATORISCHES

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und externen Teilnehmer ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske unter Beachtung der Vorgaben von §2 BayIfSMV zu verstehen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und es erfolgt ein Platzverweis.

GENERELLE SICHERHEITS- UND HYGIENEREGELN

- Wir weisen unsere Mitglieder und externen Teilnehmer darauf hin, den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern und externen Teilnehmer, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das **Betreten der Clubräume und die Teilnahme am Training/Workshop untersagt**.
- Mitglieder/Teilnehmer werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Tanzen (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2-Maske)** im Indoor-Bereich.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hochfrequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.

HYGIENESCHUTZKONZEPT

- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder und externen Teilnehmer wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Haushalten Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainings-/Tanzgruppen auch möglichst immer gleich gehalten.

MASSNAHMEN ZUR 2G plus-REGELUNG

- Vor Betreten der Clubräume wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende nur mit einem "2G-plus" Nachweis (geimpft/genesen und zusätzlich getestet/ bzw. "geboostert" die Clubräume betreten.
- Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter und Trainer) können die Sportstätte unter Vorlage folgender Nachweise betreten: Geimpft oder Genesen oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche PCR-Getestet.
- Je nach Raumsituation und Anzahl der Teilnehmer kann die Zugangsregelung verschärft, oder aber auch die Teilnehmerzahl beschränkt werden.
- Die Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
- „Selbsttests“ -sofern zulässig- werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins vor Ort. Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren.

MASSNAHMEN VOR BETRETEN DER SPORTANLAGE

- **Mitgliedern/Teilnehmern, die Krankheitssymptome** aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion vorweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Clubanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare oder Tanzpartner).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2-Maske)** auf dem gesamten Clubgelände.
- Vor Betreten der Clubräume ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

HYGIENESCHUTZKONZEPT

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN IM INDOORSPORT

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder bzw. Teilnehmer.
- Die Clubräume werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN IN SANITÄREN EINRICHTUNGEN SOWIE UMKLEIDEN

- Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Im Garderobebereich ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

Kolbermoor, 16.12.2021

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand